

**Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**  
**der Gemeinde Wachtberg**  
**vom 07.04.1987**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706); zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S.914/SGV 2061). und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 31.03.1987 folgende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wachtberg beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) und der öffentlichen Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.  
Die Reinigungspflicht umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Hierzu zählen ebenfalls alle fußläufigen Verbindungswege, auch wenn sie nicht in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis namentlich (aufgrund fehlender Bezeichnung) aufgeführt sind.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfaßt insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

**§ 2**

**Übertragung der Reinigungspflicht**  
**auf die Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Reinigung der Gehwege – einschließlich Winterwartung – wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) übertragen.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1**

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich zu reinigen. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einläufe und Gräben gekehrt werden. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Graswuchs, Wildkraut, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 4

#### **Winterwartung durch die Anlieger**

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit zur Glättebeseitigung geeigneten, abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Bei Straßen, die keine Gehwege haben, ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen entlang der Grundstücke zur Straßenmitte hin von Schnee und Eis freizuhalten.
- (2) Die Verwendung von Salz auf Gehwegen ist nicht erlaubt. Bei besonderen Gefahren (z.B. extremen Witterungsverhältnissen und an besonders gefährlichen Stellen) kann Salz ausnahmsweise verwendet werden, wenn dies zwingend geboten ist und andere Möglichkeiten zur Gefahrenbeseitigung nicht bestehen.

Die Salzverwendung ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Salzurückstände sind sobald als möglich zu entfernen.

- (3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen oder entstandener

Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

- (6) Soweit die Reinigungspflicht der Fahrbahnen auf die Anlieger übertragen ist, beschränkt sich diese auf die Sommerreinigung. Die Regelung in Abs. 2 Satz 3 bleibt davon unberührt. Im übrigen obliegt der Winterdienst der Gemeinde.

## § 5

### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

## § 6

### Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

## § 7

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontmeter), die Straßenart (Abs. 4) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontmeter bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Sommerreinigung und die Winterwartung richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarif.
- (5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich nach dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). Auf eine besondere Klassifizierung der Straßen wird verzichtet.

## § 8

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## § 9

### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straßen folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die

regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden.

Die Geldbuße beträgt mindestens Euro 2,56. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens Euro 511,29, Bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens Euro 255,65.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. I

S. 1645). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindedirektor.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 24.03./01.04.1981 sowie die 1. Änderungssatzung vom 04.01.1983 und die 2. Änderungssatzung vom 03.02.1986 außer Kraft.

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 30.05.1987 veröffentlicht.

Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.

## Gebührentarifsatzung

### zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wachtberg vom 07.04.1987

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 31.03.1987 folgenden Gebührentarif zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Höhe der Gebühren für die Sommerreinigung

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksgrenze (§ 7 Abs. 1-3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) für die Sommerreinigung

**0,66 Euro.**

#### § 2

##### Höhe der Gebühren für die Winterwartung

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 7 Abs. 1-3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) = **0,66 Euro.**

#### § 3

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

---

Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 22 vom 30.05.1987 veröffentlicht, sie ist am 01.01.1988 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 07.01.1989 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 22.12.1990 veröffentlicht.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.12.1991 veröffentlicht.

Die 4. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 21.12.1992 veröffentlicht.

Die 5. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.1994 veröffentlicht.

Die 6. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 22.12.1995 veröffentlicht.

Die 7. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 14.12.1996 veröffentlicht.

Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.